

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2011 folgende Richtlinie beschlossen.

## **Förderungen für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen und Wärmepumpen**

### **RICHTLINIEN**

über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen und Wärmepumpen im Gebiet der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.

#### **§1 Gegenstand der Förderung**

- 1) Die Anschaffung von Sonnenkollektoren und Wärmepumpen zur Raumbeheizung und/ oder zur Aufbereitung des Warmwassers.
- 2) Die Anschaffung von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom.
- 3) Ausgenommen sind großvolumige Wohnbauten und Anlagen die nur zur Schwimmbaderwärmung dienen.

#### **§2 Art und Höhe der Förderung**

- 1) Die Förderung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig für die angeführten Anlagen besteht aus einem nichtzurückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen.
- 2) Die Förderhöhe der Gemeinde beträgt für die unter § 1 Abs. 1 und 2 angeführten Anlagen **€ 300,--**.

#### **§3 Förderungswerber**

- 1) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen.
- 2) Natürliche Personen als Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates bzw. einem solchen gleichgestellt sein.
- 3) Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/ der Eigentümer(s) erforderlich.
- 4) Das Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Furth bei Göttweig befinden.

5) Die (Der) FörderungswerberIn muss den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig haben.

#### **§4 Verfahren**

1) Für die Gewährung von Förderungsmittel nach diesen Richtlinien sind folgende Unterlagen notwendig.

- 1.1) Ansuchen(formlos) um Förderung einer alternativen Energiegewinnungsanlagen bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.
- 1.2) Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat) sofern die Eigentumsverhältnisse nicht bekannt sind.
- 1.3) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind spätestens 4 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
- 1.4) Nachweis eines behördlich befugten Unternehmens, worin die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlage bescheinigt wird, ist vorzulegen

#### **§ 5 Förderauszahlungen & Kontrolle**

1) Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist die positive Prüfung der vorliegenden Unterlagen im Sinne der Förderrichtlinien und Genehmigung durch den Bürgermeister.

2) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.

3) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekannt zugebendes Bankkonto.

4) Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## § 6 Widerruf

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

## § 7 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

## § 8) Wirksamkeit

Die Bestimmung dieser Richtlinie wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am **3. Mai 2011** genehmigt und gelten bis auf **Widerruf ab 4. Mai 2011** für alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Förderungsansuchen.

Der Bürgermeister



OSR Alfred Bruckner